



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Regierungsvertretung Lüneburg

Regierungsvertretung Lüneburg, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

Graf von Zinzendorf-Pottek-Stiftung
Am See 28
21357 Barum

Bearbeitet von
Frau Kraim

E-Mail
Sigrun.Kraim@rv-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
RV LG 2.02-11741/286

Durchwahl (0 41 31) 15-
1343

Lüneburg
16.07.2007

Genehmigung der Satzungsänderung;
Prüfung der nach § 11 Abs.3 des Nds. StiftG vorgelegten Unterlagen für das Geschäftsjahr 2006

Sehr geehrter Herr Pottek,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 04.07.2007, mit dem Sie um Genehmigung der Satzungsänderung gebeten und gleichzeitig die Unterlagen für das Geschäftsjahr 2006 übersandt haben.

Die von Ihnen erbetene Genehmigung zur Satzungsänderung habe ich erteilt. Die Genehmigungsverfügung vom heutigen Tage habe ich als Anlage beigelegt.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006 habe ich geprüft. Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben.

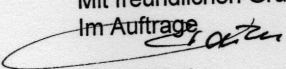
Die Prüfung der gem. § 11 Abs. 3 des Nds. StiftG vorzulegenden Unterlagen und die Genehmigung der Satzungsänderung sind nach dem Nds. Verwaltungskostengesetz i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung – AIGO grundsätzlich kostenpflichtig. Mit Erlass vom 17.05.2004 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, dass für Amtshandlungen gemäß Tarifnummer 83 (Stiftungen) eine Gebühr nicht zu erheben ist,

- wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung dient, oder
- wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer derartigen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.

Von einer Kostenerhebung sehe ich daher ab. Für Rückfragen stehe ich weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Sigrun Kraim

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch gerne
individuell vereinbart werden

Telefon
(0 41 31) 15-0
Telefax
(0 41 31) 15-29 02

E-Mail
Poststelle@rv-ig.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106035355

Wir, Adolf und Helma Postek, beschließen als Stifter und Mitglieder des Vorstands folgende
Satzungsänderung
der Graf-von-Zinzendorf-Postek-Stiftung in Berum.

Genehmigung

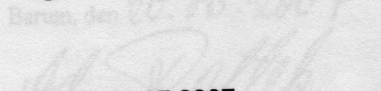
Gem. § 7 Abs. 3 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBL. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBL. S. 514), wird hiermit die vom Stiftungsvorstand am 20.06.2007 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.


§ 2 der Stiftungssatzung wird um folgenden Satzungszweck ergänzt:

d) **Förderung von kirchlicher und freikirchlicher Kinder- und Jugendarbeit evangelischen Bekenntnisses.**

§ 7 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Der gesamte Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“


Lüneburg, 16.07.2007


Lüneburg, Helma Postek
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Lüneburg
- RV LG 2.02 - 11741/286

Im Auftrag

Sigrun Kleinf...



Wir, Adolf und Helma Pottek, beschließen als Stifter und Mitglieder des Vorstands folgende
Satzungsänderung
 der Graf-von-Zinzendorf-Pottek-Stiftung in Barum.

§ 2 der Stiftungssatzung wird um folgenden Satzungszweck ergänzt:

„2) d) Förderung von kirchlicher und freikirchlicher Kinder- und Jugendarbeit
 evangelischen Bekenntnisses.“

§ 7 der Stiftungssatzung wird um folgenden Absatz 4) ergänzt:

„Der gesamte Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

Sehr geehrter Herr Pottek
 Barum, den 20.06.2007

Ad. Pottek
 Unterschrift Adolf Pottek

H. Pottek
 Unterschrift Helma Pottek

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006 habe ich geprüft. Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben.

Die Prüfung der gem. § 11 Abs. 3 des Nds. StFG vorzulegenden Unterlagen und die Genehmigung der Satzungsänderung sind nach dem Nds. Verwaltungskostengesetz (V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung - AllGO) grundsätzlich kostenlos. Mit Erlasse vom 17.05.2006 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, dass für Antragsgebühren gemäß Tarifnummer 63 (Satzungen) eine Gebühr nicht zu erheben ist.

- wenn die Kostenschuldner eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung) dient, oder
- wenn die Anerkennung der Rechtmäßigkeit einer derartigen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.

Von einer Kostenhebung sehe ich daher ab. Für Rückfragen stehe ich weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrage
 Sigrun Kraim